
Amt für Migration

Fruttsstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Obligatorisches Praktikum Drittstaat Hotelfachschüler

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, welche als Hotelfachschüler geregelt sind, ist nur im Zusammenhang mit obligatorischen Praktika möglich. Diese dürfen die Hälfte der Ausbildungszeit nicht überschreiten und die Tätigkeit muss einen engen fachlichen Zusammenhang mit der Ausbildung haben. Hotelfachschüler, die vorübergehend für mehr als drei Monate in einem anderen Kanton ein obligatorisches Praktikum absolvieren und danach ihre theoretische Ausbildung im ursprünglichen Kanton fortsetzen, benötigen ein Einverständnis im Arbeitskanton. Voraussetzung ist aber, dass der Schulkanton die gesamte Ausbildungszeit (inklusive Praktikum und Abschluss der theoretischen Ausbildung) bewilligt hat.

Folgende Unterlagen sind durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 2](#)
- Kopie Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblichen Löhnen gemäss L-GAV Gastgewerbe
- Schulbestätigung mit Ausbildungsplan
- Passkopie

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende (z. B. von Hotelfachschulen), die vorübergehend für mehr als drei Monate in einem anderen Kanton ein obligatorisches Praktikum absolvieren und danach ihre theoretische Ausbildung im ursprünglichen Kanton fortsetzen, benötigen ein Einverständnis in Briefform im Arbeitskanton (mit Kopie an die Ausländerbehörde des Schulkantons). Voraussetzung ist aber, dass der Schulkanton die gesamte Ausbildungszeit (inklusive Praktikum und Abschluss der theoretischen Ausbildung) bewilligt hat.

Zuständig für die arbeitsmarktliche Prüfung ist die Arbeitsmarktbehörde am zukünftigen Arbeitsort resp. Firmensitz. Das Praktikum darf erst mit Erhalt des bewilligten Stellenantrittes aufgenommen werden.